



Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2025

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Örtliche Rechnungsprüfung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

09.07.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2025 wird verzichtet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

§ 116a Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nennt die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Gemeinde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit ist. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 116a Absatz 2 GO NRW).

Gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht befreit, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens 2 der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Gemäß § 116b GO NRW müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

In die Prüfung, ob die oben aufgeführten Voraussetzungen zur Befreiung vorliegen, sind somit die Jahresabschlüsse der Stadt Beckum, der Städtischen Betriebe Beckum, des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum, des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Wasserversorgung Beckum GmbH einzubeziehen, weil sie von wesentlicher Bedeutung für die Darstellung eines Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind.

Für die Prüfung der Voraussetzungen sind gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW die Werte der Jahre 2025 und 2024 heranzuziehen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lagen die Jahresabschlüsse des Kernhaushaltes und des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum noch nicht in geprüfter und festgestellter Form vor. Für diese Beteiligungen wurden die vorläufigen Werte beziehungsweise die Vorjahreswerte herangezogen. Die Jahresabschlüsse des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum, des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum, der Wasserversorgung Beckum GmbH, der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG lagen in geprüfter, aber teilweise noch nicht festgestellter Form vor. Für diese Beteiligungen wurden die geprüften Werte für das Jahr 2025 herangezogen.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2025 in geprüfter und festgestellter Form vorliegen, wird die Verwaltung eine abschließende Neuberechnung vornehmen und dem Rat der Stadt Beckum über das Ergebnis berichten.

Die Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW wurde anhand eines Berechnungstools der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die der Berechnung zugrunde gelegten Werte sind in der Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich. Als Ergebnis werden 2 der genannten Kriterien erfüllt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2025 liegen somit vor. Die Ergebnisse der Berechnung können der Anlage 2 zur Vorlage entnommen werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2025 hat der Rat bis zum 30.09.2026 zu entscheiden (§ 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen (§ 116 a Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

Gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW ist nur dann ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, wenn eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht. Nach dem Willen der Gesetzgebung gilt: Entweder wird ein Gesamtabschluss oder ein Beteiligungsbericht erstellt. Der Beteiligungsbericht ist auch keine Pflichtanlage zum Gesamtabschluss mehr.

Aus Sicht der Verwaltung bietet der Beteiligungsbericht gegenüber dem Gesamtabchluss den umfangreicheren und tatsächlich vollständigeren Überblick über das Geschehen in den Beteiligungen, insbesondere da sämtliche Einzelabschlüsse der Beteiligungen über den Beteiligungsbericht vollständig veröffentlicht werden. Demgegenüber enthält der Gesamtabchluss nur eine konsolidierte Darstellung der Zahlen.

Sollte der Rat der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2025 zustimmen, soll der Beteiligungsbericht für das Jahr 2025 dem Rat bis zum Ende des Jahres 2026 vorgelegt werden.

Der Beteiligungsbericht ist – sofern er anstelle eines Gesamtabchlusses zu erstellen ist – durch den Rat nach § 117 Absatz 1 GO NRW gesondert in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Da es zukünftig durchaus möglich sein kann, dass die Voraussetzungen für die Befreiung in einem Jahr vorliegen, im darauffolgenden Jahr aber nicht gegeben sind, soll die zahlenmäßige Aufbereitung des Gesamtabchlusses weiterhin erfolgen. Hierdurch ist die Bilanzkontinuität gewährleistet und bei einer möglichen zukünftigen Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses würde sich die aufwändige Erstellung und Prüfung einer „neuen“ Eröffnungsbilanz erübrigen. Die rein zahlenmäßige Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sollen dem Beteiligungsbericht als zusätzliche Informationen hinzugefügt werden. Gegenüber den bislang erstellten Gesamtabschlüssen würden, sofern der Rat die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2025 beschließt, tatsächlich nur folgende Teile der bislang erstellten Gesamtabschlüsse entfallen: Gesamtanhang mit Gesamtverbindlichkeitspiegel und Gesamtkapitalflussrechnung sowie Gesamtlagebericht. Dies ist aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Für das Jahr 2025 wurde der Auftrag zur Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2025 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, vergeben. Dies allerdings vorbehaltlich einer tatsächlichen Prüfungsnotwendigkeit.

Anlage(n):

- 1 Prüfung der Befreiungsmöglichkeit – Datenerfassung
- 2 Prüfung der Befreiungsmöglichkeit – Auswertung.